

15./IX. 1915

Der Schutz der Schwesterntracht.

N Berlin, 14. Septbr. (Priv.-Tel., zensf. Bln.) Am 1. Oktober dieses Jahres tritt das vom Reichstag angenommene Gesetz über den Schutz von Berufs-trachten und Berufsabzeichen für Betätigung in der Krankenpflege in Kraft. Den Bundesstaaten verbleibt der Erlaß von Ausführungsvorschriften insbesondere darüber, nach welchen Grundsätzen die staatliche Anerkennung einer Tracht oder eines Abzeichens zu erfolgen hat. Es ist jedoch zur Herbeiführung der gebotenen Einheitlichkeit eine Vereinbarung zwischen den Bundesregierungen in Aussicht genommen. Zunächst liegen also die Vorarbeiten zu den Ausführungsbestimmungen in den Händen der Bundesregierungen. Sie werden sich in erster Linie darauf erstrecken, festzustellen, welchen Verbänden und Organisationen der Krankenpflege ein Schutz ihrer Trachten zu gewähren ist. Zu diesem Zwecke ist es Sache der Verbände und Organisationen, entsprechende Anträge an die zuständige Bundesregierung zu richten. Da der Erlaß des Gesetzes mit den Wünschen der in der Krankenpflege tätigen Genossenschaften in Einklang steht, darf man annehmen, daß alle in Frage kommenden Verbände, die einen Schutz ihrer Trachten wünschen, alsbald mit ihren Anträgen hervortreten. Bei der sehr großen Zahl — es dürften einige hundert in Frage kommen — wird der Erlaß der Ausführungsvorschriften noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Die Verbände, deren Tracht schon jetzt anerkannt ist, genießen den Schutz des Gesetzes vom 1. Oktober ab.